

E n t w u r f

LLUR 5N3 / 5321.122-59/10

Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
“Obere Treenelandschaft”
Vom (Stand: August 2012)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. Schl.-H. S. 225), in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), sowie aufgrund § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 13. Oktober 1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 266), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1 **Erklärung zum Naturschutzgebiet**

(1) Die Landschaft an der oberen Treene im Gebiet der Gemeinden Oeversee, Freienwill, Großsolt, Tarp, Sieverstedt, Eggebek und Jerrishoe, Kreis Schleswig-Flensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 368). Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43 EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Obere Treenelandschaft" unter Nummer 204 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 1696 ha groß und umfasst die Landschaftsteile Sandhof, Augaard, Juhlschaufeld, Augaardholz, Oeverseefeld, Fröruposterfeld, Damm, Fröruper Holz, Tinghoe, Süderschmedebyfeld, Sorgenfrei, Trollkjer und Tarpholz.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1a, Blatt 1-4, beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1b, Blatt 1-4, beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) senkrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1a, Blatt 1-5, im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1b, Blatt 1-5, ist das FFH-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen. Die Ausfertigung der Karten ist bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
untere Naturschutzbehörde,
24837 Schleswig,

2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher der Ämter
 - a) Oeversee,
24963 Tarp,

 - b) Hürup,
24975 Hürup,

 - c) Eggebek,
24852 Eggebek

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines charakteristischen, besonders vielfältigen und vergleichsweise naturnahen Landschaftsausschnittes im Übergangsbereich zwischen der weichseleiszeitlichen Endmoränenlandschaft und der flachen Sandengeest. Das Gebiet zeichnet sich durch seine besondere geomorphologische Eigenart sowie die hier lebenden teils seltenen Pflanzen- und Tierarten aus. Prägend sind die besonders großflächigen Binnendünen, Heiden, Magerrasen, Hoch- und Niedermoore, Grünlandniederungen, naturnahen Wälder, der Treßsee und der weitgehend naturnahe Lauf der Treene als eiszeitliche Abflussrinne. Besonders schützenswert sind die flächigen nährstoffarmen Ausprägungen dieser Lebensräume. Viele der Lebensräume sind von europaweiter Bedeutung.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die vergleichsweise nährstoffarmen Verhältnisse, einen naturnahen Bodenwasserhaushalt und die in Teilbereichen natürlichen Entwicklungsprozesse,
2. die typischen und gefährdeten Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften des Gebietes wie naturnahe Wälder, Binnendünen, Heiden, Moore, Fließ- und Stillgewässer, Mager- und Trockenrasen, Hochstaudenfluren und nährstoffärmere Grünländer, viele von ihnen mit landesweiter Bedeutung,
3. die seltenen und gefährdeten Arten, vor allem Fischotter, Meer-, Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Rapfen, Kleine Flussmuschel, Kammmolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergefledermaus und Große Moosjungfer,

4. die guten Lebensbedingungen der spezialisierten, charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
5. die geologische und geomorphologische Eigenart dieses Gebietes mit den natürlichen Veränderungen und Wechselwirkungen,
6. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild auch aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen

zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln sowie

7. eine unbeeinflusste Entwicklung der Waldökosysteme und
 8. eine extensive Nutzung der privat genutzten landwirtschaftlichen Flächen
- zu fördern sowie
9. einen günstigen Erhaltungszustand der in Anlage 2 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder ihn wiederherzustellen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;

2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;

13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;
17. in den Gewässern zu baden, mit Tauchgeräten zu tauchen, oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde unangeleint mitzuführen;
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen, Wege und Plätze zu betreten oder hier außerhalb der dafür bestimmten Straßen, Wege und Plätze zu fahren;

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den
 - a) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder der Schrobach-Stiftung,
 - b) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechtes für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen und
 - c) auf den von kommunalen Gebietskörperschaften für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen

nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde; auf den Waldflächen sind nach dem Umbau der Nadelbaumwälder zu naturnahen Laubwäldern zur Erhaltung möglichst ungestörter Naturabläufe alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen; zulässig bleiben die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie die Pflege historischer Waldnutzungsformen;

2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG der übrigen,
 - a) in der Übersichts- und den Abgrenzungskarten kariert dargestellten Ackerflächen sowie
 - b) als Grünland genutzten Flächen,
dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln und in einem 8 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern, Moorbereichen und Waldflächen Dünger und Pflanzenschutzmittel auszubringen;
3. die den Schutzzweck berücksichtigende, der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), der übrigen als Wald genutzten Flächen unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557); dabei ist es jedoch unzulässig, geschlossene Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel) und Wild zu füttern, Wildäusungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben;
Weitere Einschränkungen kann die untere Jagdbehörde anordnen, wenn diese zum Schutz besonders geschützter Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung erforderlich sind;
5. der Fischfang mit der Handangel vom Ufer aus in der Treene; Besatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen der Wiederherstellung eines artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes auf der Grundlage eines genehmigten Hegeplanes nach § 21 Landesfischereigesetz durchgeführt werden;

6. die der guten fachlichen Praxis entsprechende fischereiliche Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 4 LNatSchG der Fischbrutanlage Tarpholz;
7. der Betrieb und die Nutzung der genehmigten Kiesabbaufächen im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
8. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßigen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
 - b) von weiteren bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen;
9. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
 - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89),
10. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
11. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;
12. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Brücken, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen, dabei ist es jedoch unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden; bei der Sanierung oder dem Neubau von Brücken sind ausreichende Otterquerungen zu ermöglichen, wenn ein naturschutzfachliches Erfordernis vorliegt;

13. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörden;
 14. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zu beachten.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
 - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
 - b) von geophysikalischen Messungen,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG,
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes und
5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten; eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisams nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 LWG im Bereich von Deichen und Dämmen.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies den Schutzzweck sowie die Erhaltungsziele nicht gefährdet.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer gemäß §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;

11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen lässt sowie mit Luftsportgeräten startet oder landet;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen, Wege und Plätze betritt oder hier außerhalb der dafür bestimmten Straßen, Wege, und Plätze fährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 LJagdG handelt, wer bei der Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt. Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 LJagdG handelt ferner, wer bei der Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 geschlossene Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen oder Wild füttert, Wildäusungsflächen oder Wildäcker anlegt oder betreibt oder Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über das „Naturschutzgebiet am Treßsee“, Gemeinde Juhlschau, Landkreis Flensburg vom 30. Mai 1937, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 12. Juni 1937, S. 202 und
- b) die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Fröruper Berge bei Frörup“, Landkreis Flensburg vom 2. Dezember 1936, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 12. Dezember 1936, S. 369, zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Fröruper Berge“ bei Frörup, Kreis Flensburg-Land vom 8. August 1969, GVOBI. Schl.-H. S. 189.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Robert Habeck

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Bekanntmachung zu der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“:

Eine Verletzung der in § 19 Absatz 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der obersten Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein